

Rechtssache C-143/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. März 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Rayongericht
Warschau-Wola, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. März 2020

Kläger:

A

Beklagter:

O

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist eine Zahlungsklage im Zusammenhang mit einer behaupteten Irreführung des Klägers durch einen Mitarbeiter des Beklagten beim Abschluss eines investmentfondsgebundenen Lebensversicherungsvertrags.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Frage des vorlegenden Gerichts betrifft den Umfang der Informationen, die dem versicherten Verbraucher im Fall von Lebensversicherungsverträgen erteilt werden, die an einen Investmentfonds gebunden sind, dessen Basisaktiva aus derivativen Instrumenten bestehen.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 185 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2009/138/EG) und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (im Folgenden: Richtlinie 2002/83/EG) dahin auszulegen, dass im Fall von Lebensversicherungsverträgen, die an einen Investmentfonds (Versicherungskapitalfonds) gebunden sind, dessen Basisaktiva aus derivativen Instrumenten (oder strukturierten Finanzinstrumenten, die derivative Instrumente enthalten) bestehen, der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer (der diese Versicherung anbietet, das Versicherungsprodukt vermarktet, die Versicherung „verkauft“) verpflichtet ist, dem versicherten Verbraucher Informationen über die Natur, die Spezifizierung des Typs und die Charakteristik (engl.: indication of the nature, deutsch: Angabe der Art, frz.: indications sur la nature) des Basisinstruments (derivativen Instruments oder strukturierten Finanzinstruments, das ein derivatives Instrument enthält) zu erteilen, oder reicht die Mitteilung der Art der Basisaktiva (Hauptvermögenswerte), ohne dass auf die Charakteristik dieses Instruments eingegangen wird?
2. Falls die erste Frage in der Weise beantwortet wird, dass der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer (der diese Versicherung anbietet, das Versicherungsprodukt vermarktet, die Versicherung „verkauft“, die an einen Investmentfonds – Versicherungskapitalfonds – gebunden ist) verpflichtet ist, dem Verbraucher Informationen über die Natur, die Spezifizierung des Typs und die Charakteristik des Basisinstruments (derivativen Instruments oder strukturierten Finanzinstruments, das ein derivatives Instrument enthält) zu erteilen, sind Art. 185 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie 2009/138/EG und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG dahin auszulegen, dass die dem versicherten Verbraucher erteilte Information über die Natur, die Spezifizierung des Typs und die Charakteristik des Basisinstruments (derivativen Instruments oder strukturierten Finanzinstruments, das ein derivatives Instrument enthält) die gleichen Angaben umfassen muss wie die, die durch Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2004/39/EG) und Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Text von Bedeutung für den

- EWR) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, im Folgenden: Richtlinie 2014/65/EU) vorgeschrieben werden, d. h. komplexe Informationen über die derivativen Instrumente und vorgeschlagenen Anlagestrategien, die geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Instrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken enthalten, insbesondere Informationen zur Methodik der Bestimmung des Werts des Basisinstruments, die der Versicherer bzw. die Berechnungsstelle während der Dauer des Versicherungsschutzes anwendet, und Informationen zum Risiko im Zusammenhang mit dem derivativen Instrument und dessen Emittenten, u. a. zur Möglichkeit der künftigen Änderung des Werts des derivativen Instruments, zu den einzelnen Faktoren, von denen diese Änderung abhängt, und zu der Frage, inwieweit sie sich auf den Wert auswirken?
3. Ist Art. 185 Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG dahin auszulegen, dass im Fall von Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, die an einen Investmentfonds (Versicherungskapitalfonds) gebunden sind, dessen Basisaktivum ein derivatives Instrument (oder strukturiertes Finanzinstrument, das ein derivatives Instrument enthält) bildet, der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer (der diese Versicherung anbietet, das Versicherungsprodukt vermarktet, die Versicherung „verkauft“) verpflichtet ist, dem versicherten Verbraucher die gleichen Informationen zu erteilen wie die, die durch Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG und Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschrieben werden, d. h. komplexe Informationen über die derivativen Instrumente und vorgeschlagenen Anlagestrategien, die geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Instrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken enthalten, insbesondere Informationen zur Methodik der Bestimmung des Werts des Basisinstruments, die der Versicherer bzw. die Berechnungsstelle während der Dauer des Versicherungsschutzes anwendet, und Informationen zum Risiko im Zusammenhang mit dem derivativen Instrument und dessen Emittenten, u. a. zur Möglichkeit der künftigen Änderung des Werts des derivativen Instruments, zu den einzelnen Faktoren, von denen diese Änderung abhängt, und zu der Frage, inwieweit sie sich auf den Wert auswirken?
 4. Falls die zweite oder die dritte Frage (bzw. beide Fragen) bejaht werden: Liegt eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) vor, wenn der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer, der eine an einen Investmentfonds

- (Versicherungskapitalfonds) gebundene Lebensversicherung anbietet, dem versicherten Verbraucher die erforderlichen (in der zweiten und der dritten Frage angeführten) Informationen bei dem an ihn gerichteten Angebot auf Abschluss einer Versicherung nicht erteilt, oder ist in der fehlenden Erteilung der erforderlichen Informationen eine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 7 dieser Richtlinie zu sehen?
5. Falls sowohl die zweite als auch die dritte Frage verneint wird: Liegt eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vor, wenn der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer (der diese Versicherung anbietet, das Versicherungsprodukt vermarktet, die Versicherung „verkauft“, die an einen Investmentfonds – Versicherungskapitalfonds – gebunden ist) den Verbraucher nicht klar darüber informiert, dass das Vermögen des Investmentfonds (Versicherungskapitalfonds) in derivativen Instrumenten (oder strukturierten Produkten, die derivative Instrumente enthalten) angelegt wird, oder stellt die fehlende Erteilung der erforderlichen Informationen eine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 7 dieser Richtlinie dar?
 6. Falls sowohl die zweite als auch die dritte Frage verneint wird: Liegt eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne von Art. 5 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vor, wenn der Versicherer bzw. Versicherungsnehmer, der eine an einen Investmentfonds (Versicherungskapitalfonds) gebundene Lebensversicherung anbietet, den Verbraucher nicht detailliert über die Charakteristik des Instruments informiert, in dem das Vermögen des Investmentfonds (Versicherungskapitalfonds) angelegt wird, einschließlich der Grundsätze der Funktionsweise dieses Instruments, wenn es sich dabei um ein derivatives Instrument (oder ein strukturiertes Instrument, das ein derivatives Instrument enthält) handelt, oder stellt die fehlende Erteilung der erforderlichen Informationen eine irreführende Geschäftspraxis im Sinne von Art. 7 dieser Richtlinie dar?

Angeführte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), insbesondere Art. 185.

Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen, insbesondere Art. 36 und Anhang III.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, insbesondere Art. 24 Abs. 4.

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, insbesondere Art. 2 und Art. 19.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere die Art. 2, 3, 5, 6 und 7 sowie Anhang II.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken (Ustawa o przeciwdziałaniu nieuczciwym praktykom rynkowym) vom 23. August 2007, insbesondere die Art. 4 bis 6.

Gesetz über die Versicherungstätigkeit (Ustawa o działalności ubezpieczeniowej) vom 22. Mai 2003, insbesondere die Art. 2, 12 und 13.

Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964, insbesondere die Art. 805 und 808.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, unterzeichnete eine Erklärung über den Beitritt zu einer Gruppenlebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall, die an den Versicherungskapitalfonds XXX gebunden war und die der Beklagte O mit TU (Versicherungsgesellschaft) na Życie abgeschlossen hat. TU na Życie trat bei diesem Vertrag als Versicherer auf, der beklagte O als Versicherungsnehmer, während der Kläger Begünstigter sein sollte.
- 2 Der Kläger war seit dem 8. Oktober 2010 versichert, was durch ein Zertifikat bestätigt wurde. Der Vertrag des Klägers sollte über 15 Jahre laufen. Der Kläger verpflichtete sich im Zusammenhang damit zur Zahlung einer Erstprämie in Höhe von 4 500 Zloty sowie von laufenden Prämien in Höhe von 124 Zloty monatlich an den Versicherer. Der Kläger zahlte aufgrund des Vertrags insgesamt 14 420 Zloty auf das Konto des Versicherers.
- 3 Der Vertrag unterliegt allgemeinen Geschäftsbedingungen in Gestalt der XXX-Versicherungsbedingungen, der Tabelle der Gebühren sowie der Mindest-/Höchstgrenzen, der Geschäftsbedingungen des XXX-Versicherungskapitalfonds sowie der Beitrittserklärung nebst Anhang.

- 4 Das Versicherungsunternehmen verpflichtete sich zur Zahlung sowohl im Fall des Todes des Klägers als auch des Erlebens des Endes der Versicherungszeit durch den Kläger. Nach den Unterlagen dient der Vertrag dem Zweck, Vermögen des Begünstigten (Verbraucher, Kläger) unter Verwendung eines gesonderten Versicherungskapitalfonds anzusammeln und zu investieren. Der Versicherungskapitalfonds setzt sich zusammen aus den eingezahlten Erst- und Folgeprämien (abzüglich der Verwaltungsgebühr).
- 5 Die zu Beginn der Vertragslaufzeit eingezahlte Erstprämie machte 20 % des Anlagebetrags aus, d. h. der Summe aller Prämien, die der Kläger während der gesamten Vertragslaufzeit einzahlen sollte. Der Anlagebetrag lag bei 22 500 Zloty.
- 6 Der Fonds war darauf ausgerichtet, den Wert seiner Aktiva durch Wertzuwachs des angelegten Vermögens zu erhöhen und die am Ende der Vertragslaufzeit angelegten Prämien zu schützen, wobei der Versicherer die Erreichung dieses Ziels nicht garantierte. Die Mittel des Versicherungskapitalfonds wurden zu 100 % in Zertifikaten angelegt, die von B1 emittiert wurden und für deren Auszahlung der B2-Index maßgeblich war. Diese Zertifikate sollten auf polnische Zloty lauten.
- 7 Die Geschäftsbedingungen enthalten die Angabe, dass die Anlage in Zertifikaten mit einem Kreditrisiko den Emittenten betreffend verbunden sei. Dieses Risiko sei darin zu sehen, dass der Emittent dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sein könnte, die Schulden zu bedienen, u. a. die emittierten Zertifikate zurückzukaufen. Es wurde mitgeteilt, dass der Index durch B3 geschaffen worden sei. Damit sollte eine dynamische Anpassung des Angebots an den Aktienmarkt der Entwicklungsländer und den amerikanischen Obligationsmarkt erreicht werden. Nach der Investitionsstrategie des Index werde im Fall einer steigenden Tendenz auf dem Aktienmarkt die Exposition auf diesen Markt erhöht, während eine sinkende Tendenz zur Erhöhung der Exposition auf den amerikanischen Obligationsmarkt führe.
- 8 Der Depotwert am Ende der Vertragslaufzeit sollte anhand des Werts der Zertifikate ermittelt werden. Am Ende der Versicherungslaufzeit sei der Nominalwert durch die Zertifikate in Höhe der Prämien gesichert, die bis zum Vertragsende angelegt worden seien.
- 9 Am Ende der 15-jährigen Vertragslaufzeit habe der Kläger eine Zahlung in Höhe des Depotwerts zum Zeitpunkt seiner Auflösung erhalten sollen. Nach den Geschäftsbedingungen sollte dieser Wert nicht niedriger ausfallen als der Betrag der angelegten Prämien zuzüglich einer etwaigen positiven Entwicklung des Index.
- 10 Die Art und Weise der Berechnung des Indexwertes wurde im Vertrag nicht geregelt. An die Stelle des ursprünglichen Index konnte im Fall seiner Auflösung ein Ersatzindex treten. Aus dem Vertrag ergaben sich weder die Art und Weise

der Berechnung des Ersatzindex noch die Umstände, unter denen der ursprüngliche Index aufgelöst werden durfte, noch die Person, die die diesbezügliche Entscheidung treffen konnte.

- 11 Der Kläger war berechtigt, den Vertrag vor Ablauf von 15 Jahren zu kündigen. Der Beklagte verpflichtete sich zu einem vollständigen Rückkauf in diesem Fall. Der Versicherer musste dem Begünstigten einen Betrag erstatten, der dem Depotwert abzüglich einer Kündigungsgebühr in Höhe von 75 % der Einzahlungen entsprach, wenn die Kündigung im ersten, zweiten, dritten oder vierten Jahr der Vertragslaufzeit erfolgte, während dieser Prozentsatz des vom Kläger eingezahlten Vermögens stufenweise herabgesetzt wurde, wenn die Kündigung in den späteren Jahren der Vertragslaufzeit erfolgte.
- 12 Der Wert einer Beteiligungseinheit an dem Fonds wurde in der Weise berechnet, dass der Nettowert der Aktiva des gesamten Fonds durch die Anzahl aller Fondseinheiten geteilt wurde. Die Art und Weise der Berechnung der Nettoaktiva des Gesamtfonds wurde durch die Geschäftsbedingungen geregelt. Maßgeblich dafür sollte der Marktwert sein, der es ermögliche, den Wert zuverlässig und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips anzugeben.
- 13 Im Vertrag wurde keine Grundsätze für die Bewertung der Beteiligungseinheiten an dem Fonds, der Nettoaktiva des Gesamtfonds oder der Zertifikate aufgestellt, in denen das Fondsvermögen angelegt werden sollte.
- 14 Die Erstprämie wurde in Beteiligungseinheiten an dem Fonds nach einem vertraglich fest vereinbarten Anfangswert einer Beteiligungseinheit in Höhe von 200 Zloty umgerechnet. Bei den späteren Depotumsätzen, d. h. nach Beginn der monatlichen Einzahlungen der laufenden Prämien, erfolgte die Umrechnung der Mittel in Beteiligungseinheiten an dem Fonds sowie die Umrechnung des Werts aller Depoteinheiten des Versicherungsnehmers in einer – nach dem Vortrag des Klägers – unbekanntem Weise auf der Grundlage des vom Versicherer für den betreffenden Tag in einer nur ihm bekannten Weise festgelegten Werts der Beteiligungseinheiten.
- 15 Nach über 7-jähriger Vertragslaufzeit kündigte der Kläger in Anbetracht erheblicher Werteinbußen des angelegten Vermögens den Vertrag.
- 16 Der Vertrag wurde aufgelöst. Der Wert des Depots des Klägers belief sich am 28. Juni 2017 auf 9 045,67 Zloty (es kam zu einer Verringerung des Werts des eingezahlten Vermögens, insgesamt 14 420 Zloty abzüglich einbehaltener Gebühren). Von diesem Betrag wurde eine 20 %-ige Kündigungsgebühr abgezogen, d. h. 1 809,13 Zloty. Letztendlich zahlte der Versicherer 7 236,54 Zloty an den Kläger aus.
- 17 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren die Zahlung von 5 373,33 Zloty als Teil des Schadens, den er erlitten habe (7 183,46 Zloty).

- 18 Der vernommene Zeuge – ein ehemaliger Mitarbeiter des Beklagten – hat ausgesagt, dass er im Zuge des Verkaufs Unterlagen genutzt habe, die ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellt worden seien. Es sei über die möglichen Gewinnmargen gesprochen worden. Er habe die Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Preisliste für Gebühren und Provisionen vorgelegt. Diese Unterlagen seien dem begünstigten Verbraucher entweder in Form von Ausdrucken ausgehändigt oder in Form von Dateien per E-Mail übersendet worden. Der Kunde habe sich bei Zusammenkünften oder zu Hause unbefangen mit den Unterlagen vertraut machen können.
- 19 Nach Ansicht des Zeugen war der Kauf dieses Produkts durch den Wunsch zu investieren motiviert.
- 20 Der Zeuge hat ausgesagt, dass er das Produkt mit dem Kunden besprochen habe. Er sei auf die Gebühren nach der Tabelle der Gebühren und Mindest-/Höchstgrenzen eingegangen. Er habe das Produkt soweit besprochen, wie sich dies aus den Unterlagen – d. h. den Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – ergeben habe. Er habe auf das Bestehen einer Kapitalgarantie – nach Abzug der Verwaltungskosten – am Ende der Laufzeit hingewiesen. Er habe nicht gesagt, dass es sich um eine Bankanlage handle. Der Zeuge konnte sich nicht daran erinnern, ob er dies dem Kläger im Ausgangsverfahren ausdrücklich mitgeteilt hat. Er habe ferner angegeben, dass es bei diesem Produkt keine Gewinngarantie gebe.
- 21 Der Zeuge hat ausgesagt, er habe nicht garantiert, dass der volle Betrag zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit werde ausgezahlt werden können. Er habe hinzugefügt, dass die Auszahlung vom ermittelten Wert zum jeweiligen Zeitpunkt abhängen werde.
- 22 Der Zeuge hat ausgesagt, dass er selbst nicht alles gewusst habe und ähnlich wie ein Fahrzeugverkäufer den Inhalt der Unterlagen mitgeteilt habe, die ihm zur Verfügung gestellt worden seien. Die Kapitalgarantie habe nur zum Ende der Laufzeit bestanden, wohingegen während der Laufzeit eine Bewertung abzüglich Kündigungsgebühr stattgefunden habe. Es habe den Werbespruch „100 %-iger Kapitalschutz“ gegeben.
- 23 Der Zeuge hat ausgesagt, in Bezug auf die Indizes habe er nicht genau gewusst, worum es sich dabei handle. Er räumte ein, er selbst habe sich beim Lesen der Unterlagen (als Wirtschaftswissenschaftler) konzentrieren müssen, um sie zu verstehen.
- 24 Der Zeuge wusste nicht, ob der Vertrag vor Indexänderungen, der Auflösung des Fonds, der Insolvenz des Emittenten und Änderungen der Gebührenhöhe schützt. Dies, so der Zeuge, hätte er in den Unterlagen nachsehen müssen.
- 25 Der Zeuge hat über die Kündigungsgebühren und die Methodik ihrer Berechnung informiert.

- 26 Der Zeuge hat angegeben, dass das Vermögen in einen „Index“ investiert werde. Der Zeuge hat diesen Vorgang im Rahmen einer Vorführung erläutert.
- 27 Der Zeuge konnte die Frage nicht beantworten, in was das Vermögen bei diesem Produkt konkret investiert wurde.
- 28 Der Zeuge hat den Kunden nicht darüber informiert, wie die Fondsaktiva bewertet werden. Es sei dazu nicht in der Lage gewesen, weil dies die Aufgabe lizenzierter Anlageberater sei, die sich mit diesen Instrumenten bei dem betreffenden Finanzinstitut befassen.
- 29 Der Kläger behauptet, er habe sein Geld in eine Anlage investieren wollen. Die Versicherungsrisiken seien nicht besprochen worden. Es sei ihm garantiert worden, dass zumindest so viel ausgezahlt werde, wie eingezahlt worden sei.
- 30 Der Kläger führt aus, er habe dies so verstanden, dass er mindestens den eingezahlten Betrag jederzeit zurückerhalten werde, während nach 15 Jahren zusätzlich Zinsen ausgezahlt würden. Wenn er gewusst hätte, dass er einen Teil des Vermögens verlieren könne, hätte er sich nicht für eine solche Anlage entschieden.
- 31 Der Kläger trägt vor, dass der Zeuge nicht die Wahrheit gesagt habe, und stellt den Verlauf des Treffens mit dem Zeugen und den Kaufvorgang des Produkts anders dar. Er habe die Unterlagen, von denen der Zeuge gesprochen habe, nicht erhalten.
- 32 Das Gericht glaubt jedoch dem Zeugen, da der Kläger an einer bestimmten Entscheidung dieses Rechtsstreits interessiert ist und zudem den Erhalt der Unterlagen mit seiner Unterschrift auf einer Erklärung bestätigt hat.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 33 Der Kläger macht geltend, er sei von dem Mitarbeiter des Beklagten im Zuge des Verkaufs in die Irre geführt worden. Er sei Opfer von unlauteren Geschäftspraktiken geworden, die vom Beklagten angewandt würden, insbesondere sei er beim Verkauf falsch beraten worden.
- 34 Der Kläger stützt seine Klage u. a. darauf, dass er in die Irre geführt worden sei, was den Charakter der Anlage angehe, in die sein Vermögen habe investiert werden sollen. Ihm sei versichert worden, dass die Mittel auf einem Sonderkonto des Versicherers, das einer Bankeinlage entspreche, gesperrt werden würden. Die Anlage sollte sicher und stabil sein, indes seien die Mittel in Wirklichkeit in andere Vermögenswerte investiert worden.

Kurze Begründung der Vorlage

- 35 Das Versicherungs- und Rückversicherungsrecht wurde in wesentlichen Bereichen durch die Richtlinie 2009/138/EG harmonisiert. Die

Richtlinie 2014/65/EU findet keine Anwendung auf Versicherungsunternehmen (was auch für die Richtlinie 2004/39/EG gilt). Auch das Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht gehören seit vielen Jahren zum Interessengebiet der Union. Zu Zwecken der Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wurde die Richtlinie 2005/29/EG erlassen.

- 36 Um die vorstehend angeführten nationalen Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit richtig und „unionsrechtskonform“ auszulegen, insbesondere seine Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Art. 13 Abs. 4 Nr. 3 (in Bezug auf die Pflichtbestandteile des Vertrags, d. h. die Informationspflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers, der die Versicherung an den Verbraucherkunden verkauft), hat das vorlegende Gericht die Richtlinien herangezogen, die durch das Gesetz über die Versicherungstätigkeit umgesetzt wurden.
- 37 Bei der Prüfung der Richtlinien kamen dem vorlegenden Gericht Zweifel betreffend die Auslegung von Art. 185 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie 2009/138/EG und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG (wie auch Art. 185 Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG).
- 38 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts haben die polnischen Sprachfassungen der vorstehend (vor der Klammer) angeführten Bestimmungen der Richtlinien eine andere Bedeutung als die Übersetzungen des Wortlauts dieser Bestimmungen in der englischen, der deutschen und der französischen Sprachfassung.
- 39 Das vorlegende Gericht hält den Unterschied für bedeutsam, weil die polnische Sprachfassung der Bestimmungen dem Versicherer und dem Verkäufer solcher Versicherungen des Versicherers geringere Informationspflichten auferlegt als die englische, die deutsche und die französische Sprachfassung. Nach der polnischen Sprachfassung muss nämlich nur „die Art der Hauptvermögenswerte angegeben werden“, während die englische, die deutsche und die französische Sprachfassung die Verpflichtung enthalten, über die Natur, die Spezifizierung des Typs und die Charakteristik der Basisinstrumente zu informieren.
- 40 Der Unterschied ist wesentlich, wenn es sich bei dem Basisinstrument (Aktivum des Investmentfonds) des Versicherungskapitalfonds um ein derivatives Instrument (oder um ein strukturiertes Produkt, das ein derivatives Instrument enthält) handelt. Nach der polnischen Sprachfassung der angeführten Bestimmungen der Richtlinie ist es ausreichend, die Art des Basisinstruments anzugeben, d. h. die Angabe, dass es sich beim Hauptvermögenswert um ein derivatives Instrument (oder strukturiertes Produkt) handelt.
- 41 Im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens wurde dem Kläger, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, nur mitgeteilt, dass das Fondsvermögen in Zertifikaten angelegt werde, deren Auszahlung unter Zugrundelegung eines Index erfolge. Bis zu 100 % der Mittel wurden in von B1 emittierte Zertifikate angelegt, deren

Auszahlung unter Zugrundelegung des B2-Index erfolgt. Diese Zertifikate sollten auf polnische Zloty lauten.

- 42 Wenn man annehmen wollte, dass der Wortlaut der polnischen Sprachfassung der Bestimmungen, wonach „die Art der Hauptvermögenswerte“ angegeben werden muss, richtig ist, müsste man zu dem Schluss kommen, dass der Anbieter der Versicherung (bei der es sich eigentlich um eine Kapitalanlage handelt) dieses Erfordernis erfüllt hat.
- 43 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellen die englische, die deutsche und die französische Sprachfassung jedoch weiter gehende Anforderungen, wonach nicht nur die Art des Basisinstruments angegeben werden muss, sondern auch Informationen erteilt werden müssen, die seine Natur, die Spezifizierung seines Typs und seine Charakteristik betreffen. Zur Darstellung dieser Charakteristik scheint es jedoch erforderlich zu sein, die gleichen Informationen zu erteilen wie die, die durch Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG und Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschrieben werden, d. h. komplexe Informationen über die derivativen Instrumente und vorgeschlagenen Anlagestrategien, die geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Instrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken enthalten. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts handelt es sich dabei insbesondere um Informationen zur Methodik der Bestimmung des Werts des Basisinstruments (Derivats oder strukturierten Instruments, das ein Derivat enthält), die der Versicherer bzw. die Berechnungsstelle während der Dauer des Versicherungsschutzes anwendet, und Informationen zum Risiko im Zusammenhang mit dem derivativen Instrument und dessen Emittenten, u. a. zur Möglichkeit der künftigen Änderung des Werts des derivativen Instruments, zu den einzelnen Faktoren, von denen diese Änderung abhängt, und zu der Frage, inwieweit sie sich auf den Wert auswirken.
- 44 Es scheint, dass die vorstehend dargelegten Pflichten sich darüber hinaus auch Art. 185 Abs. 4 der Richtlinie 2009/138/EG entnehmen lassen, der den Wortlaut von Art. 185 Abs. 3 Buchst. i (in der englischen, der deutschen und der französischen Fassung) zusätzlich stützt, während er sich kaum mit der anderslautenden polnischen Fassung von Art. 185 Abs. 3 Buchst. i in Einklang bringen lässt.
- 45 Wenn man hingegen annehmen wollte, dass die richtige Auslegung von Art. 185 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie 2009/138/EG und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG der englischen, der deutschen und der französischen Fassung folgen muss, wäre im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens die Informationspflicht der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 46 Das nationale Gericht neigt dazu, die angeführten Bestimmungen in Anlehnung an die anderen Sprachfassungen als die polnische auszulegen, die dem Verbraucher ein höheres Schutzniveau gewähren, indem sie dem Versicherer sowie demjenigen, der solche Versicherungen zum Verkauf anbietet, eine weiter

gehende Informationspflicht auferlegen. Das nationale Gericht ist sich jedoch nicht sicher, ob es dem Verbraucher diesen Schutz gewähren kann. Daher hat es beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

- 47 Es muss darauf hingewiesen werden, dass es im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens nur scheinbar um den Verbraucherschutz auf dem Versicherungsmarkt geht, während tatsächlich ein Verbraucher geschützt werden soll, der ein Anlageprodukt erworben hat, das als Versicherung verkleidet war. Der Verbraucher hat nämlich eine Investition getätigt, und zwar in ein kompliziertes Anlageprodukt, das ein derivatives Instrument enthielt und das lediglich als Gruppenlebensversicherung „verpackt“ war.
- 48 Im Licht der Erwägungsgründe 27 und 87 der Richtlinie 2014/65/EU (zehnter Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/39/EG) scheint es – trotz fehlender Anwendbarkeit auf Versicherungsunternehmen – gerechtfertigt zu sein, durch Erhöhung der Anforderungen an die Informationspflicht auch Verbrauchern, die an einen Investmentfonds gebundene Lebensversicherungsverträge abschließen (sei es als Versicherungsnehmer oder als Begünstigte eines Gruppenvertrags), besonderen Schutz zu gewähren, wenn das Basisaktivum des Investmentfonds ein derivatives Instrument ist (ein strukturiertes Instrument, das ein derivatives Instrument enthält). Dies kann dadurch erreicht werden, dass Versicherern und Versicherungsnehmern, die solche Versicherungen anbieten, Informationspflichten auferlegt werden, die mit denen übereinstimmen, die in Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG vorgesehen sind.
- 49 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts liegt eine unlautere und irreführende Geschäftspraxis im Sinne der Art. 5 und 7 der Richtlinie 2005/29/EG vor, wenn weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer, der eine Versicherung verkauft, die *de facto* nicht dazu dient, Versicherungsschutz zu gewähren, sondern ein Anlageprodukt darstellt, die in Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG genannten Informationen erteilt.
- 50 Den Zweifeln des nationalen Gerichts liegt der Umstand zugrunde, dass nach dem 27. Erwägungsgrund und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2014/65/EU (zehnter Erwägungsgrund und Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/39/EG) die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden. Auf der anderen Seite muss erstens den Verbrauchern nach dem 87. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/65/EU im Fall von Anlagen, die Versicherungsverträge enthalten, der gleiche Schutz geboten werden. Zweitens ergibt sich aus dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2005/29/EG, dass Verbraucher auf dem Markt der Finanzprodukte mit einem hohen Risikograd, bezüglich derer keine falschen Vorstellungen erweckt werden dürfen, besonders geschützt werden müssen. Diese Auffassung wird zusätzlich durch die Verweisung in Art. 7 Abs. 5 dieser Richtlinie und ihrem Anhang II auf Art. 19 der Richtlinie 2004/39/EG gestützt.

- 51 Das vorliegende Gericht konnte keine Hinweise zu der richtigen Auslegung der o. g. Bestimmungen der Richtlinien in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs finden. Die beiden einzigen Urteile, die das vorliegende Gericht gefunden hat und die eine ähnliche Problematik zum Gegenstand haben (an einen Investmentfonds gebundene Versicherungen), geben keine Antwort auf die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen (Urteile des Gerichtshofs vom 1. März 2012, González Alonso, C-166/11, ECLI:EU:C:2012:119, sowie vom 29. April 2015, Nationale-Niederlanden Levensverzekering Mij, C-51/13, ECLI:EU:C:2015:286).
- 52 Antwortvorschlag zu den Vorlagefragen
- 53 Nach alldem muss die erste Frage nach Ansicht des nationalen Gerichts in der Weise beantwortet werden, dass Art. 185 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie 2009/138/EG und Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Teil A Nr. 12 der Richtlinie 2002/83/EG so auszulegen sind, wie die englische, die deutsche und die französische Sprachfassung es vorgeben. Diese Bestimmungen sind dahin auszulegen, dass im Fall von Lebensversicherungsverträgen, die an einen Anlagefonds (Versicherungskapitalfonds) gebunden sind, dessen Basisaktiva aus derivativen Instrumenten (oder strukturierten Finanzinstrumenten, die derivative Instrumente enthalten) bestehen, der Versicherer bzw. der Versicherungsnehmer (der eine solche Versicherung anbietet) verpflichtet ist, dem versicherten Verbraucher Informationen über die Natur, die Spezifizierung des Typs und die Charakteristik des Basisinstruments (derivativen Instruments oder strukturierten Finanzinstruments, das ein derivatives Instrument enthält) zu erteilen.
- 54 Die zweite und dritte Frage sind dahin zu beantworten, dass, wenn *de facto* ein Anlageprodukt verkauft wird, das ein derivatives Instrument enthält, der Versicherer und der Versicherungsnehmer (der eine an einen Investmentfonds gebundene Versicherung verkauft) dem Verbraucher die gleichen Informationen mitteilen müssen wie die, die durch Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG und Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschrieben werden, d. h. komplexe Informationen über die derivativen Instrumente und vorgeschlagenen Anlagestrategien, die geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Instrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken enthalten, insbesondere Informationen zur Methodik der Bestimmung des Werts des Basisinstruments, die der Versicherer bzw. die Berechnungsstelle während der Dauer des Versicherungsschutzes anwendet, und Informationen zum Risiko im Zusammenhang mit dem derivativen Instrument und dessen Emittenten, u. a. zur Möglichkeit der künftigen Änderung des Werts des derivativen Instruments, zu den einzelnen Faktoren, von denen diese Änderung abhängt, und zu der Frage, inwieweit sie sich auf den Wert auswirken.
- 55 Die vierte Frage ist dahin zu beantworten, dass die fehlende Erteilung der in der vorstehenden Nummer genannten Informationen durch den Versicherer und den

Versicherungsnehmer an den Verbraucher eine unlautere und irreführende Geschäftspraxis im Sinne der Art. 5 und 7 der Richtlinie 2005/29/EG darstellt.

- 56 Falls die Fragen 1 bis 4 in der vorstehend vorgeschlagenen Weise beantwortet werden, brauchen die Fragen 5 und 6 natürlich nicht mehr beantwortet zu werden.
- 57 Selbst wenn man zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Anforderungen in Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2004/39/EG nicht auf den Versicherer und den Versicherungsnehmer, der eine an einen Versicherungskapitalfonds gebundene Versicherung verkauft, angewandt werden können (weil wie oben dargelegt die betreffenden Richtlinien keine Anwendung auf Versicherungsunternehmen finden), ist die Information des Verbrauchers darüber, dass sein Vermögen in derivativen Instrumenten (oder strukturierten Produkten, die derivative Instrumente enthalten) angelegt wird, so wesentlich, dass ihr Fehlen offensichtlich eine unlautere und irreführende Geschäftspraxis im Sinne der Art. 5 und 7 der Richtlinie 2005/29/EG darstellt, was auch für die fehlende Information über die Charakteristik des Instruments gilt, u. a. über die Grundsätze der Funktionsweise eines solchen Instruments, woraus folgt, dass die fünfte und die sechste Frage zu bejahen sind.